

Vorlage Nr. 25/0251

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	23.06.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	26.06.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für September 2025 anlässlich des Appeltatenfestes

Begründung:

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Auf Antrag der Werbegemeinschaft Gladbeck e. V. vom 13.03.2025 soll im Jahr 2025 der 07.09.2025 als verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Appeltatenfestes (Volksfest) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben werden.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LÖG NRW ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, verkaufsoffene Tage per Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Gelegenheit zu einer Stellungnahme wurde der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet mit Schreiben vom 18.03.2025 gegeben.

Die Handwerkskammer erhebt keine Bedenken gegen die Durchführung. Der Handelsverband und die Industrie- und Handelskammer befürworten die Öffnung. Die evangelische Kirche will „nicht

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

explizit widersprechen“, solange es keine zusätzlichen Öffnungen außer den bereits bekannten Sonntagen geben wird.

Ver.di lehnt eine Öffnung ab und verweist in der Stellungnahme hauptsächlich auf die bekannten und berücksichtigten Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes. Weiterhin wird auf Notwendigkeit eines Anlasses hingewiesen. Auf die konkret geplante Sonntagsöffnung wird nicht eingegangen.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind als Anlagen 7-11 beigefügt.

2. Aktuelle Rechtslage und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der aktuellen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert.

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.“

Mittlerweile wurde die angestrebte Auslegung des Gesetzgebers durch mehrere Urteile des Oberverwaltungsgerichtes NRW eingeschränkt (bspw. Urteile vom 27.04.18, 04.05.18, 17.07.19, 04.09.20, 10.12.21 oder 07.01.22). Zudem bleibt auch die bereits bestehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten. Das LÖG NRW und die angeführten Urteile wurden von der Verwaltung bei der Prüfung zu Grunde gelegt.

Bei der nun geplanten Öffnung am Sonntag während des Appeltatenfestes liegt ein „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW vor.

Am 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 4 D 36/19 NE) bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und diese einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das enge Umfeld der Veranstaltung

bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Die zeitliche Öffnung überlappt sich mit dem Veranstaltungszeitraum des Appeltatenfestes komplett (siehe Anlage 1)

Es ist im Wesentlichen beabsichtigt, die tatsächliche Veranstaltungsfläche für die Sonntags-öffnung freizugeben (siehe Anlage 6 – rotmarkierte Flächen). Die Bühne auf dem Willy-Brandt-Platz bietet eine Plattform für Künstler:innen, Musiker:innen und Vereine. Quer durch die Innenstadt ziehen sich Imbiss- und Verkaufsstände, Präsentationsflächen für Vereine und eine Oldtimerausstellung. Auf dem Körnerplatz findet das „Apfelparadies“, mit seinen Verköstigungsständen statt. Zur Veranstaltungsbeschreibung und Erfahrungen aus den Vorjahren siehe auch Anlage 2 – 4.

Art und Umfang des diesjährigen Appeltatenfestes entsprechen der Veranstaltung des Vorjahres. Mit der Krönungszeremonie und dem Festumzug finden zwei „Highlights“ des Festprogrammes am Sonntag zeitgleich mit der geplanten Öffnungszeit statt.

Hinsichtlich des Besucheraufkommens anlässlich des Appeltatenfestes in den Vorjahren wird auf die als Anlage 3 und 4 beigefügten Presseartikel und Fotos verwiesen. Die prägende Wirkung geht an diesem Tage vom Appeltatenfest aus.

Nach erfolgter restriktiver Prüfung seitens der Verwaltung werden nur vereinzelte, unmittelbar an die Veranstaltungsfläche grenzende Bereiche (Anlage 6 - grün markierte Flächen), welche insbesondere durch die baulichen Gegebenheiten von der Ausstrahlungswirkung des Appeltatenfestes erfasst sind, zusätzlich freigegeben. Diese liegen nur wenige Meter von der eigentlichen Veranstaltungsfläche entfernt. Eine gerichtlich geforderte enge räumliche Nähe der geöffneten Geschäftslöcher ist folglich gegeben. Einer entsprechenden Besucherprognose bedarf es mithin nicht.

Zur Verdeutlichung der prägenden Wirkung des Appeltatenfestes können zudem die Werte der IHK-Passantenzählung herangezogen werden. Diese wurden bei der letzten Zählung auf die Auswertung von GPS-Bewegungsdaten umgestellt. Vorher fand eine manuelle Zählung statt (siehe Anlage 5). Bei der Zählung wurden nicht die Personen ausgenommen, die beide Zählpunkte und / oder einen Zählpunkt mehrfach passiert haben. Auch sind nicht die Anwohner der Innenstadt / Personen, die nicht für geschäftliche Zwecke den Zählpunkt passiert haben, herausgerechnet worden. Demnach entspricht die Zählung nicht der tatsächlichen Anzahl unterschiedlicher Personen, die den Bereich durchlaufen haben. Die ermittelten Zahlen können daher nicht pauschal für einen Gesamttageswert hochgerechnet werden.

Gleichwohl wird eindeutig ersichtlich, dass die von der Veranstaltung erwarteten Besucherströme unverkennbar deutlich höher sind, als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung kämen. Die Besucher werden vornehmlich vom Appeltatenfest angezogen, so dass eine Sonntagsöffnung lediglich einen Annex darstellt.

Die beabsichtigte Sonntagsöffnung erfüllt mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW, wonach ein öffentliches Interesse dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und wird den aufgestellten Anforderungen der gerichtlichen Einschränkungen (enge räumliche Beschränkung, zeitliche Überlappung, prägende Wirkung durch die Veranstaltung) vollumfänglich gerecht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 12 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 12 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2025 wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: